

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Änderung der Förderrichtlinie „Innovative Hafentechnologien II“ (IHATEC II)

vom 30. November 2023

Die Förderrichtlinie „Innovative Hafentechnologien II“ (IHATEC II) vom 09. Dezember 2020 (BAnz AT 09.12.2020 B6) wird wie folgt geändert:

1. Im Titel werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ durch die Wörter „Bundesministerium für Digitales und Verkehr“ ersetzt.
2. Die Vorbemerkung wird gestrichen.
3. Nummer 2.1 wird wie folgt neu gefasst: „Zuwendungen werden auf der Grundlage dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der dazu erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) sowie der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Europäischen Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (EU-ABl. L 167/1 vom 30. Juni 2023) als Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen gewährt.“
4. Nach Nummer 2.2 wird die Nummer 2.3 eingefügt:
„2.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absätze 2, 3 und 5 AGVO.“
5. In Nummer 3.3 werden in Satz 1 nach den Wörtern „Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel,“ die Wörter „in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien)“ eingefügt.
6. In Nummer 3.4 wird in Satz 1 der Satzteil „neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder wesentliche Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen herbeizuführen.“ durch den Satzteil „in beliebigen Bereichen, Technologien, Branchen oder Wirtschaftszweigen (u. a. digitale Branchen und Technologien wie Hochleistungsrechnen, Quantentechnologien, Blockchain-Technologien, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, Big Data und Cloud-Technologien) neue oder erheblich verbesserte Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen einschließlich digitaler Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln.“ ersetzt.
7. In Nummer 6.3 wird nach den Wörtern „Einem Unternehmen, das“ die Angabe „gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a und Buchstabe b AGVO“ eingefügt.
8. Nummer 6.4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Unternehmen“ der Satzteil „(Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 18 Buchstabe a bis Buchstabe e AGVO, einschließlich der Verweise auf die benannten Anhänge der Richtlinie 2013/34/EU)“ eingefügt.
 - b) Nummer 6.4 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird der Satzteil „in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf,“ durch den Satzteil „, die die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b AGVO erfüllen und“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird nach der Angabe „2013/34/EU“ der Satzteil „des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19)“ eingefügt.
- c) In Nummer 6.4 Buchstabe b) wird der Satzteil „in den sieben Jahren nach ihrem ersten kommerziellen Verkauf,“ durch den Satzteil „, die die Voraussetzungen des Artikels 21 Absatz 3 Buchstabe b AGVO erfüllen und“ ersetzt.
9. In Nummer 6.6 wird der Satzteil „(ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2020/972 (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3) geändert worden ist“ durch die Wörter „(De-minimis-Verordnung)“ ersetzt und nach dem Klammerzusatz „(De-minimis-Verordnung)“ die Fußnote „Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1), in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 hinsichtlich ihrer Verlängerung und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 hinsichtlich ihrer Verlängerung und relevanter Anpassungen (ABl. L 215 vom 7.7.2020, S. 3).“ eingefügt.
10. In Nummer 8.1 wird in Satz 1 nach den Wörtern „Anteilfinanzierung gewährt“ der Satzteil „und bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag begrenzt“ und in Satz 2 nach dem Wort „projektbezogenen“ die Wörter „Ausgaben bzw. -bei Förderung auf Kostenbasis-“ eingefügt.
11. In Nummer 8.2 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Kosten“ die Fußnote „Sofern in den Nummern 8.2, 8.3 und 8.4 nur der Begriff Kosten verwendet wird, sind damit bei Zuwendungen auf Ausgabenbasis Ausgaben gemeint, so dass die betreffenden Passagen in diesen Fällen entsprechend gelten.“ eingefügt.
12. Nach Nummer 8.2 wird die Nummer 8.3 eingefügt:
 „8.3 Das geförderte Vorhaben muss jeweils vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen sein:
- industrielle Forschung gemäß Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Artikel 2 Ziffer 85 AGVO,
 - experimentelle Entwicklung gemäß Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Artikel 2 Ziffer 86 AGVO,
 - Durchführbarkeitsstudien gemäß Artikel 25 Absatz 2 i. V. m. Artikel 2 Ziffer 87 AGVO.

Die beihilfefähigen Kosten sind einer dieser Forschungs- und Entwicklungskategorien zuzuordnen. Bei den beihilfefähigen Kosten für Vorhaben der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung handelt es sich um solche nach Artikel 25 Absatz 3 AGVO; beihilfefähige Kosten für Durchführbarkeitsstudien sind die Kosten der Studie (Artikel 25 Absatz 4 AGVO).

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, die nach dem geltenden nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind gemäß Artikel 7

Absatz 1 AGVO durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.“

13. Die bisherige Nummer 8.3 wird Nummer 8.4 und wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Entwicklung können“ die Wörter „in Anwendung der Regelungen von Artikel 25 Absatz 6 AGVO“ und nach den Wörtern „erhöht werden“ der Satzteil „, wobei die Buchstaben b, c und d nicht miteinander kombiniert werden dürfen“ eingefügt.

b) In Buchstabe b) bb) wird der Punkt an Satzende durch ein Semikolon ersetzt.

c) Nach Buchstabe b) bb) werden folgende Buchstaben cc) und dd) angefügt:

„cc) Die Beihilfeempfängerin bzw. der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.

dd) Das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben wird in einem Fördergebiet durchgeführt, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe a AEUV erfüllt.“

d) Nach Buchstabe b) werden die Buchstaben c) und d) angefügt:

„c) um 5 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in einem Fördergebiet durchgeführt wird, das die Voraussetzungen des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV erfüllt;

d) um 25 Prozentpunkte, wenn das Forschungs- und Entwicklungsvorhaben

aa) von einem Mitgliedstaat im Anschluss an ein offenes Verfahren ausgewählt wurde, um Teil eines Vorhabens zu werden, das von mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens gemeinsam konzipiert wurde, und

bb) eine wirksame Zusammenarbeit zwischen Unternehmen in mindestens zwei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens beinhaltet, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein KMU handelt, oder in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens, wenn es sich bei dem Beihilfeempfänger um ein großes Unternehmen handelt, und

cc) mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens finden in mindestens drei Mitgliedstaaten oder Vertragsparteien des EWR-Abkommens durch Konferenzen, Veröffentlichung, Open-Access-Repositorien oder durch gebührenfreie Software beziehungsweise Open-Source-Software weite Verbreitung oder
- der Beihilfeempfänger verpflichtet sich, für Forschungsergebnisse geförderter Forschungs- und Entwicklungsvorhaben, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind, zeitnah nichtausschließliche Lizenzen für die Nutzung durch Dritte im EWR zu Marktpreisen diskriminierungsfrei zu erteilen.“

14. Die bisherige Nummer 8.4 wird Nummer 8.5 und nach dem Wort „können“ wird der Satzteil „in Anwendung der Regelungen von Artikel 25 Absatz 6 AGVO“ eingefügt.
15. Die bisherige Nummer 8.5 wird Nummer 8.6 und hinter dem Wort „Vorgaben“ der Satzteil „gemäß Artikel 9 AGVO“ eingefügt und die Angabe „500.000 Euro“ wird durch die Angabe „100.000 Euro“ ersetzt.
16. Die bisherige Nummer 8.6 wird Nummer 8.7.
17. In Nummer 10.1 wird die Angabe „BMVI“ durch die Angabe „BMDV“ ersetzt.
18. Nummer 10.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Angabe „BMVI“ durch die Angabe „BMDV“ und die Angabe „www.bmvi.de“ durch die Angabe www.bmdv.bund.de“ ersetzt.
 - c) Folgender Satz 4 wird angefügt:
„Ein vollständiger Förderantrag liegt nur vor, wenn mindestens die Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 AGVO erfüllt sind.“
19. In Nummer 11 werden die Sätze 2 bis 4 gestrichen und in Satz 5 die Wörter „Diese Nachfolge-Förderrichtlinie“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bonn, den 30.11.2023

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

MR'in Renate Bartelt-Lehrfeld

